



Präs.-Stv.

Mag. Nikolaus Nonhoff, LL.M.

## SKIUNFALL

Die Semesterferien werden viele Menschen mit Wintersport in den Bergen verbringen. Auf vollen Pisten kommt es regelmäßig zu Skiunfällen. Hier kann es zu Verletzungen durch Eigenverschulden oder durch Zusammenstöße mit anderen Pistenteilnehmern kommen. Bei Alleinunfällen kann eine mangelhafte Pistensicherung zu einer Haftung des Lift- und Pistenbetreibers führen, wenn die Präparierung oder Sicherung der Piste mangelhaft waren.

Bei Skiunfällen mit anderen Pistenteilnehmern entscheidet das Verschulden der Beteiligten und bei dieser Beurteilung sind die international gültigen Regeln der FIS (Fédération Internationale de Ski) maßgeblich. Für alle Pistenteilnehmer ist es daher ratsam, sich an diese Regeln zu halten, denn ein Verstoß dagegen, bedeutet grundsätzlich ein schuldhaftes Handeln. Dazu zählt kontrolliertes Fahren, Rücksichtnahme, Vorsicht bei Überholmanövern und Regeln für das korrekte Anhalten. Die vollständigen FIS-Regeln findet man im Skigebiet etwa bei Liftstationen oder auf den Pistenplänen. Es ist ratsam sie zu kennen und sich daran zu halten.

Kommt es zu einem Unfall mit Verletzungsfolgen ist es ratsam vor Ort nach den Unfallhergang nach Möglichkeit zu dokumentieren (Fotos, Skizzen, Kontaktdaten von Zeugen) und in der Folge auch eine Unfallaufnahme bei der Polizei zu machen. Ist man an einem Zusammenstoß beteiligt und hat sich der andere dabei verletzt, muss dem anderen in zumutbarer Weise geholfen werden. Das Imstichlassen eines Verletzten kann zu einer gerichtlichen Strafe führen.

Es ist außerdem ratsam umgehend die eigene Unfallversicherung und eine etwaige Rechtsschutzversicherung zu verständigen. Schließlich unterstützen Sie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die aus Skiunfällen entstehen können.